Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 997.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Weser-Schiffahrts-Revisions-Kommission d. d. Bremen, den 21sten Dezember 1825., enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrtsakte vom 10ten September 1823. Vom 14ten Februar 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und bekennen hiermit:

Da in Folge des 54sten Artikels der am 10ten September 1823. zu Minden abgeschlossenen Weser-Schiffahrtsakte von Zeit zu Zeit eine Revisions-Kommission sich versammeln soll, um sich von der vollständigen Beobachtung jener Konvention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung, Handel und Schiffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen; und nachdem, solchem gemäß die erste Revisionskommission in Bremen zusammen getreten, Uns demnächst aber von Unserm Bevollmächtigten die nachfolgenden, mit den Bevollmächtigten der übrigen Weser-Uferstaaten verabredeten ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrtsakte:

Artikel I.

Zu §. 2. der Weserakte. Die Besitzer von Fähranstalten auf dem Weserstrome sollen die Niederlassung ihrer Fährlinien vor passirenden Schiffen, so wie die nachherige Wiederaufwindung derselben, lediglich durch ihre eigenen Leute ohne Verzug bewirken lassen, ohne dabei den Schiffern irgend eine unfreiwillige Beihülfe ansinnen zu dürfen.

Artikel II.

Zu §. 12. Die dem §. 12. der Weserakte unter A. anliegende Tabelle der Maaß- und Gewichtsverhältnisse in sämmtlichen Weser-Uferstaaten ist in der

(Ausgegeben zu Berlin den 28sten April 1826.)

der Art berichtigt worden, wie sie, zur künftigen alleinigen Anwendung dem
Anlage A. heutigen Protokolle unter A. anliegt.

Artikel III.

Zu §. 15. Der im §. 15. der Weserakte vereinbarte Weserzoll wird auf drei Viertel seines Betrages dergestalt ermäßigt, daß künftig für den ganzen Lauf der Weser überhaupt nicht mehr als Zweihundert Sechs und Dreißig Ein Viertel Pfennige von jedem Schiffspfunde zu 300 Pfund Bremisch erhoben werden sollen, und zwar von

Preußen	$44\frac{1}{4}$	Pf.
Hannover	$94\frac{1}{2}$	=
Kurhessen	$30\frac{3}{4}$	=
Braunschweig	12	=
Lippe	$9\frac{3}{4}$	=
Bremen	45	=
	$236\frac{1}{4}$	Pf.

doch behalten sämmtliche kontrahirende Staaten sich die Wiederherstellung des Zollsatzes der Weserakte für den Fall bevor, wenn die Zweckmäßigkeit derselben unter etwa günstig veränderten Handels= und Schiffahrts=Konjunkturen bei irgend einer künftigen Revisions=Kommission einstimmig anerkannt werden möchte.

Artikel IV.

Zu §. 16. Die dem §. 16. der Weserakte beigefügte Anlage C. ist nach den neuen zum §. 15. gefaßten Beschlüssen in der Art berichtigt worden, wie
Anlage B. sie nunmehr dem gegenwärtigen Protokolle unter B. zur alleinigen Anwendung beiliegt.

Artikel V.

Zu §. 17. Der §. 17. der Weser=Akte ist modifizirt wie folgt:

1) Auf die Hälfte des Weserzolls:

Alaun, Anis, Blech (Eisen), Blut, Eier, Eisenwaaren (in der Niederfuhr), Erze (rohe, mit Ausschluß von Bleierz, Galmei und Zinnober), Essig (einländischer), Farbenerden, Farbenhölzer, Fische (lebendige und grüne), Garn (leinenes), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (einländische), Mehl, Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen=, einländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vitsbohnen, Zunder und Feuerschwamm.

2) Auf ein Viertel:

Asche (Perl=, Waid= und Pott=), auch Aschenkalk, Blei, Bleierz, Bohnen (außer Vitsbohnen), Bolus, Bomben, Borsten, Braunstein, Drath (eiserner), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab= und Guß=), Erbsen, Getreide aller

aller Art, Glas (aller Art, einländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Grieß, Grütze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Fustagen (leere), Knicker, Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mennig, Metallerden, Mörser (Bomben=), Muschelkalk, Obst (frisches), Ocker, Pottloh, Rappsaat und alle Rübölkörner, Schilf und Dachrohr, Schmelztiegel, Seegras, Töpferwaaren (gemeine), Wicken.

3) Auf ein Achtel:

Asche (unausgelaugte), Eisen (altes), Gras, Heu, alles inländische (Nord=Europäische), Bau= und zugeschnittenes Nutzholz, von welcher Gattung es seyn mag, (blos mit Ausschluß der zu $\frac{1}{24}$ tarifirten Brenn=, Busch= und Faschienenhölzer ꝛc. so wie der dem vollen Normalsatz unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu $\frac{1}{2}$ tarifirten Farbehölzer), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gyps, Kandieskisten=Bretter, Kartoffeln, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeifenerde, Soda, Stroh, Thon, Traß und Cement, Wachholderbeeren.

4) Auf ein Vierundzwanzigstel:

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Brenn=, Busch= und Faschienenholz aller Art, einschließlich der Schlagt= und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttcherarbeit und des Ruthenholzes für Korbmacherarbeit, wie auch der Birkenbesen und Haidbesen, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun= und Stein=), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, Steine (sowohl gebrannte Ziegel= und Back=, als Mühl= Schleif=, Solinger=, wie auch behauene oder unbehauene inländische Bruch= und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine ꝛc., Torf.

Die im Manifeste nicht angegebenen Reise=Viktualien der Schiffer sind in verhältnißmäßigen Quantitäten ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ꝛc verfahren und demgemäß das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden. Desgleichen sind die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal ein= und zugerichteten Bretter, da sie zu dem Schiffsgeräth gehören, zollfrei. In der Ermanglung solcher, sind von Entrichtung des Weserzolls befreit, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

1) bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit .... 1 Schock.
2) = = von 10 — 25 = = ... 2 =
3) = = = 25 und darüber = ... $2\frac{1}{2}$ =

Artikel VI.

Zu §. 20. Die dem §. 20. der Weserakte unter D. beigefügte Normalgewichts=Tabelle, ist in der Art berichtigt und vervollständigt worden, wie sie unter C. dem heutigen Protokolle zur künftigen alleinigen Richtschnur beiliegt. Anlage C.

Artikel VII.

Zu §. 21. In Bezug auf die Bestimmung des §. 21. der Weserakte in Verbindung mit §. 16. derselben, wird festgesetzt, daß von den beiden einander gegenüber liegenden Zollstätten Beverungen und Lauenförde, die Erstere als unterhalb der Letzteren belegen, angenommen werden soll.

Artikel VIII.

Zu §. 50. Soweit durch gegenwärtiges Protokoll keine Abänderungen ausgesprochen worden sind, behält es bei den Bestimmungen der Weserschiffahrts-Akte sein alleiniges Bewenden.

Artikel IX.

Zu §. 51. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Protokolls sollen mit dem 1sten Mai 1826. nach binnen drei Monaten a dato vorhergegangener allseitiger Genehmigung, auf allen Punkten der Weser in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Artikel X.

Zu §. 54. Die nächste Revisions-Kommission wird sich am 1sten Mai 1829. zu (Hannöverisch) Münden versammeln.

zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag gebracht worden sind; so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die obgedachten Bestimmungen hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, soweit es diese angeht, anweisen, sich genau darnach zu richten.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen, haben Wir diese Unsere Genehmigungs-Urkunde, von welcher nur Ein Exemplar, Behufs der Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Weser-Uferstaaten, ausgefertigt worden ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserem größeren Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 14ten Februar 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bernstorff.

Diese Genehmigungs-Urkunde ist am 12ten April d. J. in das zu Minden befindliche Archiv der Weserschiffahrts-Kommission niedergelegt worden.

Berlin, den 24sten April 1826.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

An-

Anlage A.

Verhältnisse

der im §. 12. der Weserakte gegebenen Gewichts=, Längen= und Getreide=Maaß=Bestimmungen.

I. Handels=Gewichte.

Angenommen	U.	zu	Französischen Grammen		sind zu berechnen		gleich	Bremischen Pfunden.
Ein Bremisches	—	—	498	5	10000	Bremische	—	10000
Ein Preußisches	—	—	467	711	—	Preußische	—	9382
Ein Hannöversches	—	—	489	608	—	Hannöversche	—	9822
Ein Kurhessisches	—	—	467	711	—	Kurhessische	—	9382
Ein Braunschweigisches	—	—	467	572	—	Braunschweigische	—	9379
Ein Oldenburgisches	—	—	480	367	—	Oldenburgische	—	9636
Ein Lippisches	—	—	467	41	—	Lippische	—	9376

II. Längen=Maaße.

Angenommen	Fuß	zu	Französischen Linien.		sind zu berechnen		gleich	Bremischen Fuß.
Ein Bremischer	—	—	128	27	10000	Bremische	—	10000
Ein Preußischer	—	—	139	13	—	Preußische	—	10847
Ein Hannöverscher	—	—	129	442	—	Hannöversche	—	10091
Ein Kurhessischer	—	—	127	53	—	Kurhessische	—	9942
Ein Braunschweigischer	—	—	126	5	—	Braunschweigische	—	9862
Ein Oldenburgischer	—	—	131	162	—	Oldenburgische	—	10225
Ein Lippischer	—	—	128	34	—	Lippische	—	10005

III. Getreide-Maaße.

Angenommen		zu	Französischen Kubikzollen		sind zu berechnen		gleich	Bremischen Scheffeln
Ein Bremischer	Scheffel	—	3735	75	10000	Scheffel	—	10000
Ein Preußischer	Scheffel	—	2770	74	—	Scheffel	—	7417
Ein Hannöverscher	Himten	—	1566	—	—	Himten	—	4192
Ein Casselsches	Viertel	—	8098	48	—	Viertel	—	21678
Ein Braunschweigischer	Himten	—	1566	—	—	Himten	—	4192
Ein Oldenburgisch. gewöhnl.	Scheffel	—	1149	54	—	Scheffel	—	3077
Ein Lippischer Hartkorn	Scheffel	—	2234	—	—	Scheffel	—	5980
Ein Lippischer Hafer	Scheffel	—	2606	33	—	Scheffel	—	6977
Ein Schaumburgischer	Himten	—	1630	8	—	Himten	—	4365

An-

Anlage B.

Verzeichniß

der durch die Weser-Schiffahrtsakte beibehaltenen Zollstätten an der Weser,

mit spezifizirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zollsätze.

Bemerkung.

Nur bei den im §. 16. der Weserakte benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten Eilf Zollstätten ist der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben-Erhebung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen kombinirten Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältnisse erhoben werden soll:

	Ist zu erheben vom U.ß Brutto.	
A. Für Preußen.		
I. Zu Beverungen, und zwar:		
a) für Beverungen	8¼ Pf.	
b) = Höxter	¾ =	9 Pf.
II. Zu Minden, und zwar:		
a) für Vlotho	9 Pf.	
b) = Hausberge	8¼ =	
c) = Minden	¾ =	
d) = Petershagen	9 =	
e) = Schlüsselburg	8¼ =	35¼ Pf. oder 2 gGr. 11¼ Pf.
B. Für Hannover.		
I. Zu Lauenförde, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar:		
a) für Lauenförde	9 Pf.	
b) = Polle	4 =	
c) = Grohnde	5 =	
d) = Ohsen	5 =	
e) = Hameln	28¾ =	51¾ Pf. oder 4 gGr. 3¾ Pf.
Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsen und Hameln, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Hameln, als beibehaltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz sowohl für Hameln,		

als

Ist zu erheben vom U.ß Brutto.

als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Lauenförde ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

II. Zu Hameln, aber blos in der Auffuhr, die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar:

a) für Hameln	$28\frac{3}{4}$ Pf.	
b) = Ohsen	5 =	
c) = Grohnde	5 =	
d) = Polle	4 =	
e) = Lauenförde	9 =	
		$51\frac{3}{4}$ Pf. oder 4 gGr. $3\frac{3}{4}$ Pf.

Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsen, Grohnde, Polle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsatz sowohl für Lauenförde als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

III. Zu Stolzenau, aber blos in der Niederfuhr; die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:

a) für Stolzenau	6 Pf.	
b) = Landsbergen	6 =	
c) = Nienburg	6 =	
d) = Hoya	6 =	
e) = Intschede	8 =	
f) = Dreye	$10\frac{3}{4}$ =	
		$42\frac{3}{4}$ Pf. oder 3 gGr. $6\frac{3}{4}$ Pf.

Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Intschede und Dreye, einzeln oder sämmtlich, so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Dreye, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Dreye, als für die berührten eingegangenen Zollstätten, erhoben, und eben so wird im entgegengesetzten Falle zu Stolzenau derselbe Zollsatz ausnahms-

weise

	Ist zu erheben vom U.ß Brutto.	
weise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
IV. Zu Dreye, aber blos in der Auffuhr; die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:		
a) für Dreye	10¾ Pf.	
b) = Intschede	8 =	
c) = Hoya	6 =	
d) = Nienburg	6 =	
e) = Landsbergen	6 =	
f) = Stolzenau	6 =	
		42¾ Pf. oder 3 gGr. 6¾ Pf.
Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Intschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich (wie solches namentlich mit den zu Hutbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist): so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stolzenau, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
C. Für Kurhessen.		
I. Zu Gießelwerder	11¼ Pf.	
II. Zu Rinteln (für Rumbeck und Rinteln zusammen genommen)	19½ =	
		30¾ Pf. oder 2 gGr. 6¾ Pf.
D. Für Braunschweig.		
Zu Holzminden	—	12 Pf. oder 1 gGr.
E. Für Lippe.		
Zu Erder	—	9¾ Pf.
F. Für Bremen.		
Zu Bremen	—	45 Pf. oder 3 gGr. 9 Pf.

Recapitulation.

	Ist zu erheben vom U.ß Brutto bei den einzelnen Zollstätten.			überhaupt.		
	Rthlr.	gGr.	Pf.	Rthlr.	gGr.	Pf.
Für Preußen:						
Zu Beverungen	—	—	9			
Zu Minden	—	2	$11\frac{1}{4}$	—	3	$8\frac{1}{4}$
Für Hannover:						
Zu Lauenförde oder Hameln	—	4	$3\frac{3}{4}$			
Zu Stolzenau oder Dreye	—	3	$6\frac{3}{4}$	—	7	$10\frac{1}{2}$
Für Kurhessen:						
Zu Gießelwerder	—	—	$11\frac{1}{4}$			
Zu Rinteln	—	1	$7\frac{1}{2}$	—	2	$6\frac{3}{4}$
Für Braunschweig: zu Holzminden	—	1	—	—	1	—
Für Lippe: zu Erder	—	—	$9\frac{3}{4}$	—	—	$9\frac{3}{4}$
Für Bremen: zu Bremen	—	3	9	—	3	9
Zusammen....	—	—	—	—	19	$8\frac{1}{4}$

An=

Anlage C.

Normal-Gewichts-Tabelle

zur Berechnung des Weserzolles.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, mit der einfachen, gewöhnlichen Fustage, ohne Ueberfaß, das Orhoft zu 30 französischen Vierteln, das französische Viertel — Velte — zu 375 französischen Kubikzoll Inhalt, das Schiffspfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht.

	℔ß	℔
Arrak und Rum, ein Anker oder viertel Ohm	—	84
ein halber Anker oder achtel Ohm	—	42
ein viertel Anker oder $\frac{1}{16}$ Ohm	—	21
ein doppelt Anker oder halbes Ohm	—	168
ein halbes Orhoft, 3 Anker, $\frac{3}{4}$ Ohm	—	252
ein Ohm oder Tierçe	1	36
ein Orhoft	1	204
in gemessenen Gebinden andern Inhalts jedes Viertel	—	17
in Bouteillen 280 Stück auf ein Orhoft.		
Baumöl, die ordinaire Piepe	2	216
die große Piepe, Both zu 13 — 14 Barili	3	50
die Stampe zu 236 Gallons	6	54
Bier, englisches, das Faß, Barrel, zu 36 Gallons	1	132
das Orhoft zu 54 Gallons	2	24
die Piepe zu 108 = ...	4	60
= ordinaires, die Tonne zu 14 Vierteln	—	250
in Bouteillen 280 auf ein Orhoft.		
Blut, das Viertel	—	20
Branntwein aller Art, wie Arrak.		
Essig, ein Anker zu 5 Vierteln	—	92
eine Tonne = 15 = ...	—	266
eine Tierçe = 20 = ...	1	36
ein Orhoft = 30 = ...	1	257
in andern Gebinden jedes Viertel zu	—	17½
in Bouteillen 280 auf ein Orhoft.		
Hanföl, die ordinaire Piepe	2	216
Seife, grüne oder braune, die kleine Tonne, oder das Viertel	—	66
Sprit oder Weingeist, wie Arrak.		
Theer, die Tonne	1	—

	℔.ß	℔.
Thran, die Tonne von 216 Pfund netto	—	250
andere Gebinde nach dem Gemäß von 6 Stechkannen zu 36 Pfund	—	240
Wasser, Egersches, Fachinger, Geilnauer, Selterser, Spaaer, die 100 Krüge	1	150
Pyrmonter, Drieburger, Wildunger ꝛc., die 100 ganze oder Pints=Flaschen mit Korb	1	50
100 halbe Pints=Flaschen desgleichen	—	180
Kölnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste	—	6
Wein aller Art, wie Arrak.		
B. Früchte.		
Der Bremer Scheffel Bohnen	—	120
= = = Buchweitzen	—	90
= = = Erbsen	—	120
= = = Gerste	—	84
= = = Hafer	—	60
= = = Hirse	—	100
= = = Linsen	—	120
= = = Malz	—	75
= = = Nüsse	—	84
= = = Obst, gedörrte Aepfel	—	50
= = = = = Birnen	—	75
= = = = = Kirschen	—	120
= = = = = Pflaumen	—	120
= = = = grünes aller Art	—	96
= = = Roggen	—	100
= = = Saamen=Hanf	—	72
= = = = Rüb=, Rapp=, Mohn= und andere Sorten	—	90
= = = = Lein=, lose oder in Säcken	—	90
= = = = = in Tonnen, die Tonne	—	186
= = = Weizen	—	108
= = = Wicken	—	120
C. Holzarten und Brennmaterialien.		
a) Von allen Sorten Schiffs=, Zimmer=, Bau= und anderem Nutzholze, Sägeblöcken, stärkern Stangen u. dergl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten.	℔.ß	
Eichen=, Hainebüchen=, Aepfel= und Pflaumenholz, die 10 Bremer Kubikfuß	$1\frac{3}{10}$	

Büchen=,

	U. ß
Büchen-, Eschen und Kirschbaumholz	$1\frac{2}{10}$
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmenbaumholz	$1\frac{1}{10}$
Espen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappeln- und Weidenholz	$\frac{9}{10}$
Anmerk. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten können in ganzen Zwölftern, Kabeln oder Lagen und Haufen, unbearbeitete Zimmerstücke rc. nach den Hartigschen und Segondatschen Tafeln im Durchschnitt u. s. w. gemessen und berechnet werden.	
b) Felgen, das Schock (60) 30 zöllige	$2\frac{4}{10}$
= = = = 36 =	$3\frac{3}{10}$
Speichen = = = = =	$1\frac{3}{10}$
c) Kandiskisten, komplette, die 100 Stück halbe zu $23\frac{1}{3}$ Bremer Kubikfuß	2
die 100 Stück ganze zu $36\frac{2}{3}$ Bremer Kubikfuß	3

d) Faßdauben und Stabholz, $1\frac{1}{2}$ — 2 Zoll stark und 4 — 6 Zoll breit.

		Bremer Kubikfuß.
248 Piepenstäbe	67 — 70 Zoll lang	80
372 Orhoftstäbe	55 — 58 = =	97
496 Tonnenstäbe	45 — 48 = =	104
744 Orhoft-Bodenstäbe	29 — 32 = =	103
922 Tonnen-Bodenstäbe	22 — 35 = =	107

e) Vom Faden- oder Klafterholze rc. werden die in Haufen gemessenen

100 Kubikfuß nur gerechnet: von	2	3	4	5	6 füßigen
Nutzholz in Klaftern	75	$73\frac{1}{2}$	72	70	68 Kubikfuß
Brennholz in Kloben oder Scheiten	71	69	67	65	63 =
= in Stangen	60	57	54	51	48 =
= in Zacken oder Zweigen	56	52	48	44	40 =
= in Reisigbunden oder Wellen					30 – 35 dito
Bandholz nach Verhältniß der Stärke					45 – 55 dito

	U. ß	U.
Zaunpfähle, wie Stangenbrennholz.		
Korbweiden, das Bund	—	18
Schwerdspäne, starke, 100 Bund à 60 Stück	5	—
= = dünne, = = = =	3	—
f) Lohkuchen, die 1000 Steine	4	100
g) Holzkohlen, die 10 Bremer Kubikfuß	—	45
h) Holzasche, (der Bremer Scheffel) unausgelaugte	—	73
= = = = ausgelaugte	—	130
i) Braunkohlen, die 10 Bremer Kubikfuß	—	280
k) Steinkohlen, = = = =	1	36

l) Torf,

	U.ß	U.
1) Torf, die 10 Bremer Kubikfuß aufgeschüttet.............	—	225
die 1000 Soden oder Steine...............	3	75
D. Steinarten, Thon, Sand rc.		
Kies............................die 10 Bremer Kubikfuß.....	2	180
Pflaster, auch Solinger Steine.... = = = = ...	2	240
Sand, weißer.................. = = = = ...	2	120
Sandstein, behauener............ = = = = ...	3	200
= unbehauener oder Bruchstein in Haufen....... = = = = ...	2	180
Pfeifenerde..................... = = = = ...	1	30
Töpfererde..................... = = = = ...	1	260
Mergel.......................... = = = = ...	2	70
Düngsalz oder Dux............ = = = = ...	1	105
Pfannensteine................ = = = = ...	1	215
Vieh- und anderer Dünger.... = = = = ...	1	30
Ziegel, Backofensteine.............die 1000 Stück........	54	—
= Dachzungen.............. = = =..........	11	—
= Mauersteine............... = = =..........	30	—
= desgleichen ungebrannte.... = = =..........	35	—
E. Leere Gefäße.		
Ein Anker, oder viertel Ohm............................	—	15
= halber Anker..	—	9
= viertel Anker..	—	5
= Doppel-Anker, halbes Ohm............................	—	25
= halbes Orhoft..	—	50
Eine Thrantonne, Häringstonne..........................	—	36
= Theer = ...	—	75
= Lein = Kaffee-Quartges................................	—	20
Ein Reisfaß..	—	66
= Kaffeeorhoft..	—	75
= Ohm, Tierçe..	—	48
= Orhoft, halbes Both......................................	—	108
= Bierfaß, Punchern, Barrel, Piepe, Legger, halbes Muid, Quardeel	—	132
= Zuckerfaß..	—	120
= Both, große Piepe..	—	144
F. Andere feste Waaren.		
Aschenkalk, die 10 Bremer Kubikfuß.......................	2	90
Dachrohr, eine Fiehme zu 100 kleinen Bunden............	1	60

Eichen-

	Rt.ß	Rt.
Eichenborke, gehackte, die 10 Bremer Kubikfuß	—	140
= ganze, die 10 Bunde	1	275
Erdenzeug, oder gemeine Töpferwaaren, die 10 Bremer Kubikfuß	—	120
= das vierspännige Fuder zu 300 Bremer Kubikfuß	12	—
Glasscherben, weiße, die 10 Bremer Kubikfuß	1	150
= grüne, = = = = ...	1	60
Glas, hohl, die 10 Bremer Kubikfuß	—	96
= = das vierspännige Fuder zu 250 Bremer Kubikfuß	8	—
Häringe, die Tonne	1	—
Hausgeräth, diverses, das vierspännige Fuder	8	—
Heu, festgepacktes, die 10 Bremer Kubikfuß	—	50
das vierspännige Fuder zu 720 Kubikfuß	12	—
Kalk und Gips, das Gemäß zu 10 Bremer Kubikfuß:		
(gestrichen und nicht gehäuft.)	1	100
Kartoffeln, das Gemäß zu 10 Bremer Kubikfuß	1	216
Knochen, = = = = = = ...	—	150
Kreide, ganze = = = = = = ...	1	216
= = Orhoft = = = = ...	1	200
Laberdan, wie Häring.		
Linnen, Bleichtücher, oder Hessische Schocktücher in Bolten, oder halben Rollen von 20 Stücken	1	100
Hessische, sogenannte 100el Linnen, der Bolten von $\frac{60}{4}$ oder 24 Schock	1	180
Hannöversche $\frac{4}{4}$ Heeden-Linnen, die Rolle zu 50 Stück	3	—
Dergleichen gebleichte $\frac{5}{4}$ Stiege-Linnen, die Rolle zu 200 Stiege	2	200
Bodenwerder- oder Legge-Linnen, die Rolle von 33 — 34 Stück	3	—
Weser-Linnen, oder Meier-Linnen aus dem Preußischen, Schaumburgischen und Lippeschen:		
halbe Packen von 50 — 52 Stück	8	—
viertel = = 26 = ...	4	—
Mollen, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 500 Stück	12	—
= das Schock zu 60 Stück	1	132
= Futter-, geflochtene, das Schock zu 60 Stück	—	150
Pech, die Tonne	1	—
Salz, der Bremer Scheffel	—	96
Schaufeln, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 1000 Stück	12	—
das Schock zu 60 Stück	—	216

(No. 998.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten April 1826., betreffend die Regulirung des Schuldenwesens der ehemals Westphälischen Departements der Elbe, Saale und des Harzes.

Zur definitiven Regulirung des Schuldenwesens der vormaligen Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes, ermächtige Ich die Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung, auf den Bericht vom 16ten v. M., hierdurch: alle diejenigen, welche an die benannten Departements und an die, während der Fremdherrschaft bestandenen Departemental-Fonds dieser Landesantheile Ansprüche zu haben vermeinen, aufzufordern, ihre Ansprüche, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn, oder nicht, binnen einer durch die öffentlichen, zu einer hinlänglichen Publizität geeigneten, Blätter bekannt zu machenden Frist von vier Monaten, bei dem Ober-Präsidio der Provinz Sachsen zu dem Zwecke anzumelden, um Kenntniß von der Natur und Beschaffenheit dieser Forderungen zu erhalten, und demnächst zu bestimmen, wie solche nach Maaßgabe der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln seyn werden, unter der Verwarnung, daß alle innerhalb der bestimmten Frist nicht angemeldeten Ansprüche, ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden würden. In sofern die Ansprüche selbst zwar angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt werden, hat das Ober-Präsidium eine, nach den jedesmaligen Umständen abzumessende, Frist zu bestimmen, binnen welcher die Justifikation nachträglich erfolgen muß.

Nach Ablauf dieser Frist ist mit der Präklusion zu verfahren.

Die Prüfung und Feststellung der angemeldeten Ansprüche, nach den von dem Staatsministerio in dem Berichte vom 31sten August v. J. in Antrag gebrachten und von Mir bereits genehmigten Grundsätzen, geschieht durch das Ober-Präsidium der Provinz Sachsen in derselben Art und in denselben Formen, wie dies früherhin rücksichtlich der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen aus der Zeit bis 1sten November 1813. durch die Liquidations-Kommission zu Magdeburg geschehen ist, wobei Ich zugleich bestimme: daß über die von dem Ober-Präsidio zur Anerkennung nicht geeignet befundenen Ansprüche auf die Reklamation der Liquidanten in letzter Instanz, durch die hiesige schiedsrichterliche Kommission in gleicher Art entschieden werde, wie dies bei dem französischen, dem westphälischen, dem bergischen und warschauischen Liquidations-Verfahren verordnet ist.

Berlin, den 4ten April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An die Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.